

Beschluss Antrag 5: Statut des BDJK-Diözesanverbands Würzburg gemäß c. 304 CIC/1983

Antragsteller: BDJK Diözesanverband

Die BDJK-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Als privater Verein im Sinne des Kirchenrechts gibt sich der BDJK-Diözesanverband Würzburg das im Anhang formulierte Statut auf der Grundlage der Diözesanordnung.

Der BDJK-Diözesanvorstand wird beauftragt, das Statut dem Diözesanbischof zur Prüfung vorzulegen und um die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit im Sinne des c. 322 § 1 CIC/1983 zu bitten.

Statut des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDJK), Diözese Würzburg gemäß c. 304CIC/1983

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDJK) in der Diözese Würzburg wird aus den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.
- (3) Er führt die Bezeichnung "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDJK), Diözese Würzburg", kurz "BDJK-Diözesanverband Würzburg".
- (4) Sein Sitz ist Würzburg.
- (5) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.

§ 2 Programm

- (1) 1 Der BDJK will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben.
2 Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.
- (2) 1 Der BDJK fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen.
2 Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.
3 Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDJK, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(3) Zur Regelung der Vorgehensweise zur Verwirklichung dieser Ziele sowie seiner Leitung gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC/1983 eine Diözesanordnung sowie eine Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

(2) 1 Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.

2 In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.

3 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

4 Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Jugendverbänden regelt die Diözesanordnung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.

(3) 1 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.

2 Die regionalen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten innerhalb der Grenzen der Diözese Würzburg.

3 Abweichungen regelt die Diözesanordnung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.

4 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen (Regionalverbände).

§ 4 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) 1 Die Vermögensverwaltung obliegt dem Diözesanvorstand.

2 Er schlägt der Diözesanversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

3 Der Diözesanvorstand wird von der Diözesanversammlung entsprechend der Diözesan- und

Geschäftsordnung auf drei Jahre gewählt und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

(2) 1 Außerdem wählt die Diözesanversammlung entsprechend den Bestimmungen der Diözesan- und Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre.

2 Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen und prüfen die Einhaltung der kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten jährlich legen darüber der Diözesanversammlung einen Bericht vorlegen.

3 Die beiden Kassenprüfer*innen fungieren als Berater*innen für die Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt nach Beschluss durch die BDKJ-Diözesanversammlung am 27.06.2020 in Kraft.

(2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am **XX.XX.XXXX** gebilligt.